

RECHT SO?

Wer Kampfsport anwendet, muss vorwarnen – oder?

Recht so? räumt jede Woche mit volkstümlichen Rechtsirrtümern auf. Anwalt Ralf Höcker schrieb darüber das „Lexikon der Rechtsirrtümer“.

Irrtum! Richtig ist: Eine Vorwarnpflicht für Kampfsportler gibt es nicht. Kampfsportler erklären häufig mit wichtiger Miene, dass sie ihre gefährlichen Kampfkünste nur anwenden dürfen, wenn sie den Gegner vorwarnen. Manche sind sogar der Meinung, sie dürften ihre Schläge und Tritte überhaupt nicht einsetzen, nur beim Training oder bei Wettkämpfen.

Möglicherweise ist es gar nicht so schlecht, dass dieser Irrglaube so weit verbreitet ist. Wer weiß, wie es sonst auf unseren Straßen zugeht.

Wer sich in einer Notwehrsituation befindet, wer sich zum Beispiel gegen einen tätlichen Angriff auf Leib oder Leben zur Wehr setzen muss, der hat prinzipiell die Möglichkeit, den Angriff mit allen erdenklichen Mitteln abzuwehren. Er darf seine Kampfkünste anwenden; er darf auch Waffen benutzen und er darf den Angreifer sogar töten, wenn der Angriff nur so beendet werden kann. Denn es gilt der Grundsatz: „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.“

Selbstverständlich gibt es keinen Grundsatz ohne Ausnahme. Das gewählte Verteidigungsmittel muss „erforderlich und geboten“ sein. Wer einmal eine Ohrfeige einstecken muss, hat also nicht das Recht, den Ohrfeigenden gleich mit einem Karate-Todestritt ins Jenseits zu befördern.

Im Falle eines ernsthaften, brutalen Angriffs hat der Verteidiger jedoch das Recht, den Angreifer mit allen Mitteln, auch durch die Anwendung von Kampfsportarten, abzuwehren. Eine Vorwarnung muss er nicht aussprechen.

Ganz anders sieht es aus, wenn man sich nicht in einer Notwehrsituation befindet. Dann darf man ohnehin keine körperliche Gewalt anwenden, also erst recht keine Kampfsportarten. Auch ganz ohne Hilfsmittel wie Schuhe oder Schlagringe können die Schläge, Tritte oder Würgegriffe eines Kampfsportlers lebensgefährlich sein. Er hat dann unter Umständen eine weit höhere Strafe zu erwarten als ein kampfunerfahrener Schläger.

© Das neue Lexikon der Rechtsirrtümer. Ullstein-Verlag.

AKTUELL

Wo Himalaya drauf steht, muss es drin sein

Himalaya-Salz muss aus dem Himalaya-Gebirge stammen. Ansonsten handele es sich um eine Irreführung. Das hat das Landgericht Braunschweig in einem gestern veröffentlichten Urteil entschieden. Die Richter untersagten einem Unternehmen aus Norddeutschland, im Internet Himalaya-Salz zu verkaufen, das aus einer 200 Kilometer vom Himalaya entfernten Produktionsstätte in Pakistan stammt. Himalaya-Salz werden heilende Kräfte nachgesagt. Laut Deutscher Gesellschaft für Ernährung sind Aussagen über den gesundheitlichen Nutzen allerdings nicht haltbar. dpa
Aktenzeichen 9 1286/09

Redaktion: Eva Lienemann
Mail: ratgeber@bvz.de

FAMILIENRECHT

Kinder haften für ihre Eltern

Sozialamt fordert oft von den Angehörigen die Kosten fürs Pflegeheim zurück

Von Jürgen Wabbel,
Fachanwalt für Familienrecht und
Erbrecht in Braunschweig

Steigende Lebenserwartung, sinkende Renten und teure Pflegekosten. In Zeiten leerer Kassen rückt das Thema Elternunterhalt wieder in den Mittelpunkt.

Müssen Eltern in ein Pflegeheim, reichen Rente und Pflegeversicherung oft nicht aus, um die hohen Heimkosten zu decken. Dann zahlt zunächst das Sozialamt, will es aber von unterhaltspflichtigen Verwandten, meistens den Kindern, zurück.

Viele Betroffene fürchten, sich zusätzliche Ausgaben nicht leisten können, weil sie noch Kinder in der Ausbildung haben oder das Haus noch nicht abbezahlt ist.

Jedes Jahr erhalten viele Bürger die behördliche Aufforderung, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die des Ehepartners offen zu legen. Daraus errechnet das Amt dann, wie viel Unterhalt gezahlt werden muss. Eine gesetzliche Berechnungsformel gibt es aber nicht.

Die Behörden leiten ihre Berechnungen aus unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen ab, und wählen oft die für sie günstigste Betrachtungsweise. Aus anwaltlicher Sicht sind viele Berechnungen unzutreffend und müssen nach näherer Überprüfung reduziert werden.

Die Formel der Gerichte für die Berechnung lautet vereinfacht: Un-



Wer wenig Geld hat, kann sich oft die hohen Pflegeheimkosten nicht leisten.

Foto: dpa

terhalt muss zahlen, wer als Single nach Abzug seiner notwendigen Ausgaben mehr als 1400 Euro verdient. Miete und Nebenkosten bis zu 450 Euro sind darin bereits enthalten. Ein Ehepaar darf 2450 Euro inklusive 800 Euro Warmmiete behalten. Höheres Einkommen wird zur Hälfte für den Elternunterhalt herangezogen.

Häufigster Streitpunkt: Welche Abzüge werden berücksichtigt? Grundlegend hat der Bundesgerichtshof 2002 entschieden, dass

niemand seinen Lebensstandard einschränken muss um Elternunterhalt zu zahlen, es sei denn er lebt im Luxus.

Darüber, was Luxus ist, scheiden sich indessen die Geister. Manche Ämter erkennen den Zweitwagen an, andere nicht. Einigen Behörden ist es schon suspekt, wenn die Kinder im Ausland studieren und dadurch höhere Kosten geltend gemacht werden.

Keinesfalls sollten Sie die erste Berechnung des Sozialamtes unge-

prüft hinzunehmen und zahlen, sondern die einzelnen Positionen hinterfragen und überprüfen.

Nach den Vorgaben der Rechtsprechung sollte im Rahmen des Elternunterhaltes großzügiger verfahren werden als zum Beispiel bei Ehegattenunterhalt. Auch wer bereits Unterhalt zahlt, hat das Recht, die Höhe jederzeit überprüfen zu lassen.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23. Oktober 2002, Aktenzeichen X11 ZR 266/99

INTERNET-RECHT

Bin ich für fremde Inhalte auf der Internetseite verantwortlich?

Wer auf seiner Internetseite auch fremde Inhalte veröffentlicht, kann unter bestimmten Umständen zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt werden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Mit dem Urteil betonen die Karlsruher Richter die Verantwortung von Internetseitenbetreibern, bei fremden Inhalten zu prüfen, ob und in welcher Form sie veröffentlicht werden.

Im konkreten Fall ging es um zwei Rezeptsammlungen. Auf der Seite www.chefkoch.de hatten Internetnutzer Rezepte mit Fotos versehen, die sie zuvor von der Seite www.marions-kochbuch.de kopiert hatten. Die dafür erforderliche Einwilligung

hatten die Nutzer nicht. Der BGH hat entschieden, dass auch die Betreiber von chefkoch.de für den Rechtsverstoß ihrer Nutzer haften müssen. Die Karlsruher Richter wiesen die Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg zurück. Damit bestätigten sie auch die Verurteilung zu einem Schadensersatz von 300 Euro für drei Bilder.

Die Betreiber der Seite haben nicht ausreichend geprüft, wem die Rechte an den Fotos zustehen. Entscheidend ist nach Auffassung des BGH, dass die Betreiber der Seite die Rezepte und Fotos wie „eigene Inhalte“ dargestellt haben. dpa
Urteil vom 12. November 2009
Aktenzeichen: I ZR 166/07

MIET-RECHT

Müssen Mieter die Öltankrechnung zahlen?

Mieter müssen die Kosten für die Reinigung eines Öltanks im Mietshaus anteilig bezahlen. Laut Bundesgerichtshof (BGH) darf der Vermieter die Rechnung als Betriebskosten auf seine Mieter umlegen. Es handle sich dabei nicht um eine einmalige Reparatur, sondern um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben für den Betrieb der Heizungsanlage, heißt es in dem Urteil. Zu solchen laufend entstehenden Kosten dürften Mieter herangezogen werden.

Damit wies das Karlsruher Gericht die Klage eines Mieters aus Wiesloch bei Heidelberg ab. Er hatte den auf ihn entfallenden Betrag von rund 100 Euro für die rund 600 Euro teure Reinigung zurückgefordert.

Laut BGH darf der Vermieter zudem die gesamte Summe in einer einzigen Jahresabrechnung in Anschlag bringen und muss den Betrag nicht auf mehrere Jahre strecken.

Damit stellte das Gericht klar, dass die Reinigung von Öltanks nicht zur vom Vermieter selbst zu bezahlenden Instandsetzung gehört. Damit sind dem Urteil zufolge Reparaturen oder Renovierungen wegen Witterungsschäden oder altersbedingter Mängel gemeint. Weil es dabei um den Substanzerhalt des Hauses geht, gehören solche Ausgaben nicht zu den Betriebskosten, die von den Mietern zu tragen sind. dpa
Aktenzeichen VIII ZR 221/08
vom 11. November

SOZIAL-RECHT

Sozialschutz auch im unbezahlten Urlaub?

Wer keinen Urlaub mehr hat, nimmt frei ohne Gehalt – Nach zwei Monaten endet Sozialversicherungspflicht



Viele haben ihren Jahresurlaub weitestgehend verbraucht. Foto: Pixelio

Von Wolfgang Büser

Der Jahresurlaub ist weitgehend aufgebraucht und auf einmal werden ein paar Tage oder Wochen benötigt, um Dinge zu erledigen, die

nichts mit der Firma zu tun haben, bei der man seine Brötchen verdient. Etwa, um die erkrankte Erbante in den USA zu besuchen. Oder um sich um den letzten Schliff am reparaturbedürftigen Häuschen zu kümmern, ehe der Winter kommt.

Versicherungspflicht endet nach zwei Monaten

Ist der Arbeitgeber mit einer Freistellung einverstanden, bleibt die Frage zu klären, wie der Sozialversicherungsschutz während dieser Zeit des unbezahlten Urlaubs geregelt ist.

Zunächst: Beim üblichen bezahlten Urlaub bleibt die Pflichtversicherung generell bestehen. Aber auch bei einer anderen bezahlten Freistellung von der Arbeit bleibt der Sozialversicherungsschutz erhalten, wenn das weitergezahlte Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro im Monat beträgt.

Anders ist es im Falle einer unbezahlten Beurlaubung. Hier besteht Sozialversicherungspflicht nur wei-

ter, wenn der Urlaub nicht länger als einen Monat dauert.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Sonderurlaub von vornherein auf diesen Zeitraum begrenzt wurde: Sobald der zweite Monat unbezahlten Urlaubs beginnt, endet die Sozialversicherungspflicht. Für die anschließende Zeit kann der Urlauber sich auf eigene Kosten, also ohne den üblichen Anteil des Arbeitgebers, freiwillig versichern. Zweckmäßig geschieht das in der Krankenversicherung, wobei die Pflegeversicherung eingeschlossen ist.

Das bedeutet gleichzeitig: Für den ersten Monat eines unbezahlten Fernbleibens von der Arbeit werden Beiträge nicht berechnet. Sozialversicherungsbeiträge werden lediglich nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt in dem betreffenden Abrechnungszeitraum erhoben.

Beispiel: Ein halber Monat Arbeit, die restlichen Tage sind mit unbezahltem Urlaub gefüllt. Verdienst statt 2400 Euro nur 1200 Euro. Die Beiträge werden von 1200 Euro be-

rechnet – der Sozialversicherungsschutz besteht dennoch während des ganzen Monats. Im folgenden Monat wird entsprechend verfahren.

Geringe Nachteile nicht ganz auszuschließen

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch im ersten Monat geringe Nachteile nicht ganz auszuschließen. Es sei denn, das Entgelt für die restliche Arbeitszeit des betreffenden Monats übersteigt die Beitragsbemessungsgrenze von 5400 (im Osten: 4550) Euro im Monat. Ansonsten fehlt in der späteren Rente der Verdiensteil, der ohne unbezahlten Urlaub erzielt worden wäre. Dabei wird es sich aber nur um Centbeträge handeln.

Der Schutz der Arbeitslosenversicherung ist von einem unbezahlten Urlaub ähnlich gering beeinflusst, weil es für die Berechnung des Arbeitslosengeldes nur auf die Beitragszahlung im vergangenen Jahr ankommt.